



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Radevormwald zur Klarstellung der Grenzen sowie zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Niederdahl (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Auf Grund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) in den zur Zeit geltenden Fassung und des §§ 34 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niederdahl werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt und um einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, ergänzt. Der Lageplan ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- 1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungsbereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.
- 2) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungsbereiche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl von maximal 0,3 zulässig.
- 3) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungsbereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Den Eingriffsgrundstücken der Ergänzungsbereiche werden außerhalb des Satzungsgebiets die naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „Baumheckenpflanzung“ und „Extensivwiese“ auf der Fläche Kollenberger Feld (Gemarkung Radevormwald, Flur 29 - Flurstücke 243 [tlw.], 244, 270 [tlw.] sowie Flur 30 – Flurstück 117[tlw.]) des Ökokontos Radevormwald in einer Größenordnung von 23.680 Punkten zugeordnet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Zur Abrechnung der zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets findet die „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach 135c BauGB“ Anwendung. Verteilungsmaßstab für die Kosten sind hiernach die zulässigen Grundflächen. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Niederdahl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Niederdahl und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	Von 9.00 bis 12 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	Von 9.00 bis 12.00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

...bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachbereich Stadtplanung und Umwelt - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

HINWEISE gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

...bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Niederdahl nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachbereich Stadtplanung und Umwelt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 29.01.2006
gez. Dr. Josef Korsten
Bürgermeister

Anlage: Verkleinerung des Lageplans